

Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Drahtanschrift: Tageblatt Riesa.

Heftausz. Nr. 20.

Das Riesaer Tageblatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts, der Amtsgerichtsbehörde beim Amtsgericht und des Rates der Stadt Riesa, des Finanzamts Riesa und des Hauptzollamts Meißen, sowie des Gemeinderates Gröba.

Postleitzettel: Dresden 1580

Girokasse Riesa Nr. 52.

Nr. 110.

Montag, 14. Mai 1923, abends.

76. Jahrg.

Auf Blatt 643 des Handelsregister ist heute eingetragen worden Hubert Maus, Hubert Maus. Der Kaufmann Hubert Maus in Düsseldorf ist Inhaber. Prokura ist dem Kaufmann Willi Maus in Düsseldorf erteilt.

Amtsgericht Riesa, den 7. Mai 1923.

Auf Blatt 20 des Genossenschaftsregisters, Werk-Genossenschaft für das Holzgewerbe Riesa, e. G. m. b. H. in Riesa, ist heute eingetragen worden: Die Säumungen sind abgeändert worden. Höchste Zahl der Gesellschaftsanteile: 500. Haftsumme: 1000 M. Amtsgericht Riesa, den 9. Mai 1923.

Amtsgericht Riesa, den 7. Mai 1923.

Auf Blatt 643 des Handelsregister ist heute eingetragen worden Hubert Maus, Hubert Maus. Der Kaufmann Hubert Maus in Düsseldorf ist Inhaber. Prokura ist dem Kaufmann Willi Maus in Düsseldorf erteilt.

Amtsgericht Riesa, den 7. Mai 1923.

Auf Blatt 20 des Genossenschaftsregisters, Werk-Genossenschaft für das Holzgewerbe Riesa, e. G. m. b. H. in Riesa, ist heute eingetragen worden: Die Säumungen sind abgeändert worden. Höchste Zahl der Gesellschaftsanteile: 500. Haftsumme: 1000 M. Amtsgericht Riesa, den 9. Mai 1923.

Amtsgericht Riesa, den 7. Mai 1923.

Auf Blatt 643 des Handelsregister ist heute eingetragen worden Hubert Maus, Hubert Maus. Der Kaufmann Hubert Maus in Düsseldorf ist Inhaber. Prokura ist dem Kaufmann Willi Maus in Düsseldorf erteilt.

Amtsgericht Riesa, den 7. Mai 1923.

Auf Blatt 20 des Genossenschaftsregisters, Werk-Genossenschaft für das Holzgewerbe Riesa, e. G. m. b. H. in Riesa, ist heute eingetragen worden: Die Säumungen sind abgeändert worden. Höchste Zahl der Gesellschaftsanteile: 500. Haftsumme: 1000 M. Amtsgericht Riesa, den 9. Mai 1923.

Amtsgericht Riesa, den 7. Mai 1923.

Auf Blatt 643 des Handelsregister ist heute eingetragen worden Hubert Maus, Hubert Maus. Der Kaufmann Hubert Maus in Düsseldorf ist Inhaber. Prokura ist dem Kaufmann Willi Maus in Düsseldorf erteilt.

Amtsgericht Riesa, den 7. Mai 1923.

Auf Blatt 20 des Genossenschaftsregisters, Werk-Genossenschaft für das Holzgewerbe Riesa, e. G. m. b. H. in Riesa, ist heute eingetragen worden: Die Säumungen sind abgeändert worden. Höchste Zahl der Gesellschaftsanteile: 500. Haftsumme: 1000 M. Amtsgericht Riesa, den 9. Mai 1923.

Aufsichtsstelle: Poststraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Heinrich Uhlemann, Riesa; für Anzeigenstell: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Der Rat der Stadt Riesa, am 14. Mai 1923.

Inb.

Vertliches und Sachsisches.

Riesa, den 14. Mai 1923.

*** Deutscher Muttertag. Der Gedanke, alljährlich den zweiten Sonntag im Mai als sogenannten Muttertag in unserem Vaterland einzuführen, ist auch von einem Teile der bessigen Einwohnerchaft und der Nachbarorte aufgegriffen worden. Der geistige Sonntag stand unter dem Motto: „Loh Blumen sprechen!“ Gar manche Blume im Knopflock und manche Sträuchchen im Gürtel wurden getragen als siebtes Zeichen der Dankbarkeit und Verehrung für die siebte Mutter, oder auch in tremem Gedanken die Ruhestätte der heimgegangenen Mutter geschmückt. So dachte der erste Versuch, den zweiten Mai sonntags zu einem Ehren- und Blumentag für die deutsche Mutter zu gestalten, daß er bessig, daß sich die Feier des Muttertags auch im deutschen Volke mehr und mehr einbürgern und schließlich zu einem allgemeinen Ehren- und Gedenktag entfalten wird.**

*** Konzert von Juanita Norden. Die hier beklatschte eingeführte Violinvirtuosin und Violinistin Juanita Norden gab am Freitag im Sternsaal einen eigenen Vortragabend. Daß die Künstlerin auch größten Aufgaben gewachsen ist, beweis sie durch die Wahl von Beethovens Konzert, das sie seit aus dem Gedächtnis spielt. Am besten lag ihr dabei das herzinnige Larabetto, das sie mit süßem Wohlklang zu Gehör brachte. Dankbar sind wir ihr auch, daß sie uns mit der äußerst schwierigen Sonate (op. 27) von Hans Pfitzner bekannt machte, von der der letzte Satz den größten Eindruck hinterließ. Zum Schluß bot sie kleinere Blattstücke, in denen sie Gelegenheit hatte, ihre außerordentliche Fertigkeit zu zeigen. Als außerordentlich gewandte Begleiterin stand ihr die hier noch unbekannte Klaviervirtuosin Hedwig Waldfuss zur Seite, die ihre oft sehr schwierige Aufgabe restlos erfüllte. Großer Beifall und Blumen lobten die Vorträge der befreudeten Künstlerinnen. Ein zahlreicherer Beifall wäre den Vorträgen zu wünschen gewesen, doch lag dies wohl an der allzu beschleunigten Zeitnahme.**

*** 40-jähriges Geschäftsjubiläum. Morgen Dienstag feiert Herr Buchdruckereibesitzer A. Abendroth sein 40-jähriges Geschäftsjubiläum. Von Erfurt kommend übernahm er am 15. Mai 1883 die 1878 von Eduard Mader und Heinrich Schmidt im „Kronprinz“ gegründete Druckerei, die später von dem bekannten konserватiven Journalisten Carl Wolfsborn erworben und nach dem Grundstück Goethestraße 63 verlegt wurde. 1887 folgte die Verlegung nach Weitnerstraße 20 und 1890 nach Albertplatz 6. 1896 fiedelte die Druckerei in das eigene Grundstück Hauptstraße 61 über.**

*** Vom Verbandstage der sächsischen Konsumvereine in Meißen, über die Verbandsfähigkeit und Entwicklung im Jahre 1922 liegt ein Bericht vor, der eingangs eine starke Bedürfnissteigerung bei den Mitgliedern feststellt. Der Friedenswert des erzielten Umlaufs aller angehörenden Vereine von 2156 Millionen Mark beträgt nur wenig mehr als 48 Millionen. Nach Friedenssprechern berechnet sind die Umläufe danach weit über zwei Drittel der Vorkriegszeit zurückgegangen. Dem Verband gehörten 1922 an 137 Konsumgenossenschaften, das Volksbank zu Chemnitz, die Produktionsgenossenschaft der Schneider zu Dresden und Seifersdorff, die vereinigte Genossenschafts-Schuhfabrik Harttha und der Bäckerverein „Glück auf“ in Wilnsdorf. Von diesen 141 Genossenschaften haben nur 28 für die Bewegung eine wichtliche Bedeutung. Diese 28 besitzen 325 109 — 75,6 Prozent der gesamten Mitglieder des Verbandes (428 526). Sie unterhalten 640 Warenverteilungsstellen — 67,1 Prozent aller vorhandenen und erzielten einen Umsatz von 1668 Millionen Mark — 77,4 Prozent des Gesamtumsatzes. Von ihnen beteiligen 18 Vereine Produktionsanlagen, die für 384,5 Millionen Mark Waren herstellen. Dem Verband sind 41 Konsumgenossenschaften mit Produktionsanlagen angegliedert, deren Produktionswert im letzten Jahre 398 Millionen Mark betrug. Für 1921 wurde über 147 Genossenschaften berichtet. Es stiegen jedoch am Schluß jenes Jahres sieben Genossenschaften durch Verschmelzung aus, eine neue kam hinzu. Ende 1922 sind wiederum acht Genossenschaften in anderen aufgegangen, so daß das Jahr 1923 mit 183 Genossenschaften begann. Die Zahl der Mitglieder stieg von 1921 mit 411 588 auf 428 526, also um 4,1 Prozent. Die Wieder, mit denen die Genossenschaften arbeiteten, betrugen an Anteilen, Stufen und Spartenlagen 204,5 Millionen Mark; zu diesen kamen fremde Gelder in Höhe von 183 Millionen Mark; auf das Mitglied fielen mit 47,39 Mark bzw. 427,40 Mark. Die Durchschnittsumsätze pro Mitglied betragen 5044,08 Mark (gegen 584,38 Mark in 1913); nur bei 15 Genossenschaften betrug der Umsatz**

Heutiger Dollarkurs (amtlich): 45855 Mark.

Über 7000 bis zu 10000 Mark. Beschäftigt wurden in der Warenherstellung 1283, bei der Warenverteilung 5184 Personen.

M. L.
Das Musizieren durch Beamte. An dieser Frage veröffentlichten wir in der Sonnabend-Ausgabe eine Notiz, der wir auf Wunsch der Ortsgruppe Riesa des Deutschen Musiker-Verbandes folgende Ausführungen der „Deutschen Musiker-Zeitung“ ergänzend hinzufügen: „Verbot des gewerblichen Musizierens der Beamten. Nach vielen vergleichlichen Bemühungen hat nun endlich auch das Reichskabinett die schon lange in Aussicht gestellte vorläufige Regelung des gewerblichen Musizierens der Beamten vorgenommen. Unabhängig hierzu geben unsere Vorstellungen bei den einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner Gesamtheit eine Verfassung erlassen, die wir schon in ihrem Wortlaut als Verordnung des Reichspostministeriums in der „Musiker-Zeitung“ veröffentlichten. Danach sind während der Dauer der zurzeit bestehenden Einschränkungen der öffentlichen Lustbarkeiten: 1. etwaige Gelüste von Beamten auf Erteilung der Genehmigung zum gewerblichen Musizieren gemäß § 16 des Reichsbeamtenvertrages abschlägig zu beobachten; 2. wird den Beamten empfohlen, im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Ministerien, die wir erneut auf Grund der einschränkenden Bestimmungen über die Veranstaltung von öffentlichen Lustbarkeiten erhoben. Das Reichskabinett hat nunmehr in seiner